

Ein Fouriergehilfe vor Divisionsgericht

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **15 (1942)**

Heft 2

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-516610>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Fouriergehilfe vor Divisionsgericht

Wir haben in der November-Nummer 1941 auf Fouriere hinweisen müssen, deren Tätigkeit sie vor Divisionsgericht geführt hat. Der „Neuen Zürcher Zeitung“ vom 24. Januar 1942 entnehmen wir einen weitem Fall, in welchem ein Fouriergehilfe wegen Fälschung von Transportgutscheinen mit andern Wehrmännern zusammen verurteilt werden musste. Wir geben die Berichterstattung der „N.Z.Z.“ gekürzt wieder:

Der Zug fährt auch so

Vor einem Divisionsgericht hatten sich drei Angeklagte, ein Wachtmeister, ein Korporal und ein Gefreiter aus der gleichen Einheit, zu verantworten. Alle stammen aus ordentlichen Verhältnissen und haben eine hoffnungsvolle Laufbahn vor sich. Dem Gefreiten war als Gehilfen des Fouriers die Verwaltung der Transportgutscheine anvertraut worden. Die Vorgesetzten schenken ihm volles Vertrauen, weil er als angehender Notar einen ausgezeichneten Leumund genießt und weil er beste militärische Führungszeugnisse besitzt; er galt als ein Muster von Zuverlässigkeit. Als die Einheit für einige Zeit in Urlaub entlassen wurde, nahm der Gefreite angeblich aus Versehen zwei Transportgutscheine mit. Den ersten füllte er am Entlassungstag zu Hause aus, wobei er den Namen eines andern Gefreiten der Einheit als Berechtigten einsetzte. Mit diesem Gutschein bezog er ein Billet nach Genf und zurück. Am gleichen Abend fuhr er nach Genf, wo er sich einige Stunden in einem Kaffeehaus aufhielt; am Morgen kehrte er mit dem ersten Zug wieder nach Hause zurück. Irgendein vernünftiger Grund für diese Reise konnte nicht festgestellt werden. Etwa zwei Wochen später machte er in einer Zürcher Bar eine Bekanntschaft, und er verabredete ein Zusammentreffen in Lausanne. Am vereinbarten Tag stellte er sich wieder einen Gutschein unter falschem Namen aus, um damit ein Billet nach Lausanne und zurück zu lösen. Bei dieser Fahrt trug er unberechtigt die Uniform. Nach mehreren Monaten ergab eine Kontrolle der eingelösten Gutscheine, dass die Fahrt nach Lausanne im Urlaub der Einheit erfolgte und nicht zu einem Gutschein berechnete. Der auf dem Schein genannte wurde zur Verantwortung gezogen, konnte aber beweisen, dass er mit der Fahrt nichts zu tun hatte. Der Verdacht richtete sich gegen den Fouriergehilfen als Verwalter der Gutscheine, der sich jedoch erst dann zu einem Geständnis entschloss, als durch eine Schriftvergleichung bewiesen wurde, dass der Schein auf seiner Schreibmaschine ausgefüllt worden war.

In seinem umfassenden Geständnis bekannte der Gefreite, dass er auch zusammen mit dem Wachtmeister und dem Korporal nach gemeinsamer Verabredung mit Gutscheinen in den Urlaub gefahren war, obschon keiner von ihnen dazu berechnete war. Der Wachtmeister hatte den Schein ausgefüllt, die Fahrkarten bezogen und den beiden andern übergeben. Der Wachtmeister hatte zudem noch in einem weitem Fall einen Gutschein mißbraucht. Er stammt ebenfalls aus ordentlichen Verhältnissen, absolvierte eine Banklehre und arbeitete nachher an verschiedenen Stellen zur vollen Zufriedenheit seiner Vorgesetzten; gegenwärtig

verdient er seinen Lebensunterhalt als Kanzlist der Bundesverwaltung. Seine militärischen Führungszeugnisse als Fassungsunteroffizier sind gut. Der Korporal ist kaufmännischer Angestellter und geniesst ebenfalls einen sehr guten Leumund.

Das Divisionsgericht hat den 25jährigen Gefreiten wegen wiederholter Urkundenfälschung, wiederholten Betruges in der Höhe von Fr. 54.—, Hehlerei im Betrage von Fr. 8.— und wegen der durch das unberechtigte Tragen der Uniform begangenen Übertretung von Dienstvorschriften zu zehn Monaten Gefängnis und einem Jahr Ehrverlust verurteilt. Der 26jährige Wachtmeister wurde wegen wiederholter Urkundenfälschung und wiederholten Betruges in der Höhe von Fr. 30.— zu fünf Monaten Gefängnis und einem Jahr Ehrverlust, und der 23jährige Korporal wegen Hehlerei im Betrage von Fr. 8.— zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt. Die objektiven Voraussetzungen für den bedingten Strafvollzug waren bei allen drei Angeklagten gegeben, doch konnte er ohne grössere Bedenken nur dem an den Delikten am wenigsten beteiligten Korporal zugebilligt werden. Dagegen ist es unverständlich, dass die zwei Hauptangeklagten trotz ihrer beruflichen Bildung und Stellung sich zu diesen Delikten hinreissen liessen und das in sie gesetzte Vertrauen so grob verletzten. Für einen geringen finanziellen Vorteil, auf den sie nicht angewiesen waren, haben sie ihre ganze bürgerliche und militärische Zukunft gefährdet. Als angehender Notar und eidgenössischer Kanzlist mussten sie die volle Tragweite ihrer Verfehlungen kennen; gegen eine blosser Vergesslichkeit sprechen das raffinierte Vorgehen und die Wiederholung. Dennoch hat das Gericht alle drei Strafen unter Ansetzung einer Probezeit von fünf, drei und zwei Jahren bedingt aufgeschoben, in der Erwartung, die Angeklagten werden eine Lehre für ihr ganzes Leben ziehen. Aus dem gleichen Grunde wurde auch von einer Degradierung abgesehen.

Was ist ein „Feldfourier“?

von Fourier Heim Erwin, Bümpliz

Über diese Frage herrscht im allgemeinen noch viel Unklarheit.

Seit dem Abschluss der nach der Mobilisation infolge Mangel an ausgebildeten Rechnungsführern organisierten sogenannten Feldfourierschulen wurden die aus diesen Schulen hervorgegangenen Fouriere teils aus Neid und teils aus Unkenntnis der tatsächlichen Verhältnisse immer wieder angegriffen und ihnen die Eigenschaften von vollwertigen Rechnungsführern abgesprochen. Nachdem über dieses Thema schon viel geschrieben und gesprochen wurde, jedoch bis jetzt noch niemand offiziell zu Gunsten der Feldfouriere dazu Stellung genommen hat, gestatte ich mir als ehemaliger Absolvent einer der genannten Feldfourierschulen die nachstehenden Ausführungen:

Vor allem möchte ich die Behauptung, dass die sogenannten Feldfouriere den andern Fourieren an Tüchtigkeit und Fachkenntnis nachstehen, auf das entschiedenste zurückweisen.